

Die **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat

im Folgenden **Stadt** genannt

und

der **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss

im Folgenden **Kreis** genannt

schließen gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2005 (GVBl. I S. 229), und gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBl. I S. 674), zum Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks für das Ausländerwesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 29. 6. 2006 (St.Anz. 29/2006 vom 17. 7. 2006, S. 1523) folgende

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER AUSLÄNDERABTEILUNGEN VON STADT UND LANDKREIS KASSEL

§ 1

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen

Der Landrat des Landkreises Kassel und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, haben vereinbart, dass die Aufgaben des Ausländerwesens in der Stadt und dem Kreis im Sinne des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260) unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 HSOG i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBl. I S. 674), vom Oberbürgermeister der Stadt wahrgenommen werden. Durch die Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel, welche die beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgaben des Ausländerwesens zusammenfasst, ist die Vereinbarung seit dem 01.07.2006 rechtswirksam.

§ 2

Dienststelle, Unterbringung

- (1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel - gemeinsamer Kreisordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen Stadt und Landkreis Kassel -".
- (2) Die räumliche Unterbringung obliegt der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis

§ 3

Leitung und Organisation, Mitwirkungsrechte

- (1) Die Leitung der Behörde liegt bei der Stadt. Die gemeinsame Ausländerbehörde bildet zur Zeit eine Abteilung im Ordnungsamt der Stadt. Die Stadt ist fachlich für die Abteilung zuständig und verantwortlich. Dazu steht ihr ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises zu.
- (2) Die Auswahl des Leiters/der Leiterin der Ausländerabteilung erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.
- (3) Soweit landkreisangehörige Städte und Gemeinden in die Erledigung von Aufgaben des Ausländerwesens einbezogen werden oder bereits übertragene Aufgaben geändert werden sollen, ist die Zustimmung des Landkreises erforderlich.

§ 4

Personal

- (1) Der Landkreis kann bis zu 7 Mitarbeiter/innen (6,5 Vollzeitäquivalente) weiterhin in der gemeinsamen Ausländerbehörde beschäftigen.
- (2) Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamten. Bei eintretender Personalfluktuatation werden notwendige Ersatz-einstellungen durch die Stadt vorgenommen. Näheres regeln ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungs- bzw. Dienstleistungsüberlassungsvertrag.

§ 5

Budget

- (1) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe 618.000,- € zur Verfügung.
- (2) Auf das Budget werden für die gem. § 4 weiterhin zugewiesenen Beschäftigten die entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2% Aufschlag für Gemeinkosten angerechnet.

Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2% Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils (derzeit 30%) und der Beihilfepauschale (derzeit 4.020,-€ pro Person) heranzuziehen.

- (3) Das Budget ist zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang anzupassen, wie sich die Besoldung der hessischen Beamtinnen und Beamten verändert.

- (4) Über die Höhe des Budgets ist neu zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen, wenn innerhalb der gemeinsamen Ausländerbehörde wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue Aufgaben hinzukommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet (derzeit rd. 9.500 nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes) um mehr als 20 % steigt oder sinkt.
- (5) Auf 80 % des an die Stadt zu überweisenden Budgetbetrages sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet gemäß der Absätze 1 bis 4 eine Gesamtabrechnung statt.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Sie tritt anstelle der Vereinbarung vom 05.10./15.09.2006, die gleichzeitig ihre Gültigkeit verliert.

§ 8 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Stadt Kassel – Magistrat -

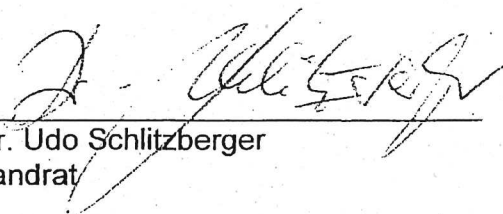
Landkreis Kassel - Kreisausschuss -

Kassel, 7.7. 2007

Kassel, 14.6. 2007



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Thomas-Erik Junge
Bürgermeister



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter